

## OGAW I bis VI: EU-Fondsregulierung auf einen Blick

Seit den 1980er-Jahren arbeitet die EU an der Harmonisierung des europäischen Investmentmarktes. Die OGAW-Regeln („Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“) sorgen seit Oktober 1989 dafür, dass ein richtlinienkonformer Fonds, der in einem EU-Mitgliedsstaat zugelassen ist, in jedem anderen Land der Union vertrieben werden darf – dies die Idee des europäischen Binnenmarktes. Die Themenbereiche Vertrieb und Besteuerung sind allerdings noch nicht harmonisiert, für sie erlässt jedes Vertriebsland eigene Regeln.

Richtlinie	Hauptausrichtung	Verabschiedet im ...	Umsetzung bis ...	Schwerpunkte
OGAW I	Anlegerschutz	Dez. 1985	Okt. 1989	Gemeinsamer Standard für Fonds bezüglich Transparenz, Anlegerschutz, Risikostreuung
OGAW II	<i>(Richtlinie kam nicht zustande)</i>			
OGAW III	Produktenerweiterung und Organisation	Jan. 2002	Jan. 2004 (in Deutschland: Investmentmodernisierungsgesetz)	Erweiterung der Anagemöglichkeiten (z. B. Optionen, Swaps, Termingeschäfte, Zertifikate), 130/30-Fonds, EU-Pass auch für Geldmarkt-, Dach- und Indexfonds
OGAW IV	Effizienzsteigerung	Juni 2009	Juni 2011	Abbau bürokratischer Hürden, leichtere Verschmelzung von Fonds, Master-Feeder-Konstruktionen, Anlegerinformationen (KID), EU-Pass für Verwaltungsgesellschaften
OGAW V	Governance, Risikominimierung	Juli 2014	18. März 2016 (in Deutschland: Änderungen im KAGB)	Erweiterung der Haftung von Verwahrstellen, Definition der Aufgaben von Verwahrstellen; Managervergütung, Sanktionskatalog
OGAW VI	Technische Details	Konsultationspapier vom 26. Juli 2012	Noch offen	Geldmarktfonds, Schattenbanken-Diskussion, Liquiditätsmanagement, Wertpapierleihe-/Repo-geschäfte, Sicherheiten-Management, Einsatz von Derivaten, EU-Pass für Verwahrstellen, „Longterm Savings“